

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

**Leihhaus-Ordnung einer Privat-Leihbank des Schutzjuden Joseph David in  
Altstrelitz : Mit vorgedruckter Höchster Landesherrlichen Bestätigung :  
[Neustrelitz den 11. May 1791]**

Neubrandenburg: gedruckt bei C. G. Korb, 1791

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176995371X>

Druck    Freier  Zugang



Leihhaus - Ordnung  
einer  
Privat - Leihbank  
des  
Schulzjuden Joseph David in Altstrelitz.

Mit vorgedruckter  
Hochster Landesherrlichen Bestätigung.



Neubrandenburg,  
gedruckt bei C. G. Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker.  
1791.



X 1796 &

UNIVERSITÄT ROSTOCK

176995371X

UNIVERSITÄT ROSTOCK

UNIVERSITÄT ROSTOCK

UNIVERSITÄT ROSTOCK

UNIVERSITÄT ROSTOCK



Von Gottes Gnaden  
Wir Adolph Friedrich  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst  
zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch  
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-

gard Herr w. w.

**G**ehn kund und fügen hiemit öffentlich zu wissen:  
Demnach von Uns dem Schatzjuden Joseph  
David in Altstrelitz auf dessen unterthänigst gemachten  
Vorschlag und geziemende Bitte bereits vor Vier Jahren  
die Anlegung eines Privat-Leihhauses in Altstrelitz, im  
Betracht der Nützlichkeit und Bequemlichkeit einer solchen  
Anstalt, woraus Jedermann gegen ein sicheres Unterpfand  
unter billiger Bedingung zu aller Zeit prompt und leicht  
mit den benötigten verhältnissmäßigen Geldsummen bis

zur Wiedereinlösung versorgt werden kann, Landesfürstlich bewilligt, auch ihm darüber eine Concession und Vorschrift ertheilet worden; gedachter Schutzjude Joseph David aber anderweitig unterthänigst gebeten, Wir geruheten gnädigst, zu desto zweckdienlicheren Fortsetzung dieses Geschäftes, und um allen Schwierigkeiten und Streitigkeiten, denen er bisher dabei annoch ausgesetzt seyn können, aufs mögliche vorzubeugen, ihn mit einer auf diese und jene in Vorschlag gebrachte Punkte erweiterten und Landesherrlich bestätigten Leihhaus-Ordnung zu versehen: daß Wir darauf solchem seinen Gesuch so wohl zu Verhütung seines eigenen als auch des Publici Nachtheils, und damit dieses Institut alle Wege gehörig und gesetzlich betrieben werde, in Gnaden statt gegeben, und demselben, nachdem er hinlängliche rechtsbeständige Bürgschaft geleistet, sich in dem zu übernehmenden neuen Verhältniß gegen Jedermann ehrlich zu betragen, mithin einem jeden Pfandgeber nach Vorschrift seiner von Uns genehmigten Leihhaus-Ordnung jederzeit vollkommen gerecht zu werden, die fernere Führung und Unterhaltung einer Privat-Leihbank in Altstrelitz nicht nur nachgegeben,  
son-

sondern auch die für selbige revidirte, verbesserte und erweiterte Leihhaus-Ordnung, so hieneben angeheftet worden, nach allen ihren Punkten und Clauseln, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen aufs verbindlichste und beständigste geschehen kann und mag, wissentlich und wohlbedächtig Kraft dieses genehmigt und bestätigt haben, also und der gestalt, daß der Schutzjude Joseph David bei der ferneren Eröffnung und Unterhaltung einer Privat-Leihbank nach der Vorschrift dieser von Uns bestätigten Leihhaus-Ordnung in allen Stücken sich aufs genaueste richten, mithin dieselbe bei Vermeidung Unserer Ungnade, Cassation dieser Bestätigung und nach Besinden anderer willkürlichen Abhndung, auch überdem mit Vorbehalt der respective ihm und dem eintretenden Bürgen sodann obliegenden Erstattung alles dem Publico und den Pfandgebern aus der Ueberschreitung dieser Vorschrift erwachsenden Schadens, stets vest und unverbrüchlich halten, hingegen bey deren pflichtmäßigen Beobachtung in Gemäßheit Unsers ihm verliehenen Special-Privilegii von Uns kräftigst gehandhabet und geschützt werden solle. Je-

doch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Privat-Leihhaus-Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände, Unsers Gefallens zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben.

Gebiethen und befehlen demnach nicht allein Unserer Justiz-Canzley und gesammten Unsern niederen Gerichten, nach dieser Unserer bestätigten Leihhaus-Ordnung in vorkommenden Fällen zu erkennen und zu sprechen, sondern committiren auch insbesondere Unserm Stadtgericht in Altstrelitz, bis auf weitere Unsere Verordnung, hiedurch im gnädigsten Special-Befehl, so wohl in Fällen, wo zwischen einem Pfandgeber und dem privilegirten Pfandnehmer Streitigkeiten entstehen, des sonstigen Gerichts-Standes des einen oder des andern unbeschadet, selbige nach Vorschrift dieser Leihhaus-Ordnung kurz und summarisch, mithin ohne Zulassung eines Schriftwechsels oder anderer processualischen Weitläufigkeiten, jedoch mit Vorbehalt des Recursoes an Unsere Justiz-Canzley, durch mündliches Verhör zu untersuchen und zu entscheiden, als auch auf dieses von einem Privat-Mann zwar über-

EX

übernommene, jedoch unter Landesherrlicher Aufsicht und  
Beschützung stehende Institut ex officio ein wachsames  
Auge zu haben, folglich so bald sich befinden sollte, daß  
dieser Ordnung entgegen laufende Mängel entstehen und  
einreihen wollten, davon so fort zum Zweck näherer Un-  
tersuchung der Umstände und eventualiter zu verfügen-  
der Nachsicht der Bücher, mithin zur Abstellung und  
Remedur aller etwanigen Unordnungen, auch sonstiger  
zweckdienlicher Anordnungen zu Unserer Regierung Be-  
richt abzustatten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Bestätigung  
eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen  
Insiegel bestärken lassen, auch selbige zu Jedermann's  
Wissenschaft und Nachachtung mit der confirmirten Leih-  
haus-Ordnung selbst durch den Druck bekannt zu machen  
befohlen. Datum Neustrelitz den 11ten May 1791.



Adolph Friedrich,  
H. J. M.



# Leihhaus - Ordnung

des  
Schuhjuden Joseph David in Altstrelitz.

## §. 1.

Dieses Privat-Institut hat blos zum Endzweck, daß diejenigen im Publico, welche Gelder auf handhabende Pfänder anleihen wollen, dazu, ohne dem Wucher ausgesetzt zu seyn, bequeme Gelegenheit haben, und in dieser ihrer Absicht alle promte und aufrichtige Beförderung erwarten können.

## §. 2.

Die anzunehmenden Pfänder können bestehen in Pretiosis, als Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-Geschirr, Medaillen, Zinn, Kupfer und Messing, auch Eisen-Gut, Kleidungsstücke, seidenen und wollenen Zeugen, Spitzen, Nessel- und Rammertuch, Leinwand, goldenen und silbernen Tressen und andern anständigen Pfändern, zu deren Aufbewahrung ein sicheres und trockenes Zimmer einzurichten ist; und muß so wohl überhaupt der Pfandnehmer für die Erhaltung der ihm anvertrauten Pfänder einstehen und wegen aller Verwahrlosungen, welche durch ihn oder die Seinigen daran verursacht werden möchten, verantwortlich bleiben, als auch ohne erhebliche Ursache Niemanden mit seinem Pfande ungeholzen zurückweisen, Großer

A

ser

ßer Hausrath und Möbeln, die zum Aufbewahren vielen Raum erfordern, und an sich, so wie im Nothfall, übel zu transportiren sind, imgleichen alle Arten von Verschreibungen und Obligationen, bleiben zum Pfandgeben unfähig, werden daher von diesem Institut ausgeschlossen und nicht angenommen.

### §. 3.

Damit erforderlichen Falles von allen und jeden Vorgängen bei diesem Institut die genaueste Rede und Antwort gegeben werden könne, wird Behuf desselben

- 1) ein Pfand-Buch,
- 2) ein Casse-Buch,
- 3) ein ordentliches Hauptbuch,
- 4) ein Auctions-Buch, und
- 5) ein besonderes Buch über angemeldete gestohlene Sachen gehalten, welche Bücher durchgängig paginirt, und als die wahren und einzigen in ihrer Art, der Glaubwürdigkeit halber mit dem Herzoglichen Regierungs-Insiegel auf dem Titelblatte bezeichnet seyn, und in der genauesten Ordnung in deutscher Sprache gehalten und geführet werden müssen.

### §. 4.

Wenn unmündige, oder bekanntlich minderjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, oder Dienstboten, Sachen von Belang und von der Art, daß zu vermuthen ist, sie gehören ihnen nicht eigenthümlich, zu Pfande geben wollen; so sollen solche nicht anders, als mittelst Producirung eines Scheins vom Vormunde, den Eltern oder der Herrschaft, zu Pfande angenommen, bei Producirung eines Scheins

Scheins aber der Leihhaus-Schein auf des wahren Eigners Namen ertheilet, und des Pfandgebers Namen überhaupt verschwiegen gehalten werden, es sey denn, daß auf obrigkeitliches Erfordern oder anderer eintretenden Umstände halber, den Pfandgeber bekannt und namhaft zu machen, die Nothwendigkeit entsteht.

### §. 5.

Will jemand seine zu versekende Sachen nicht anders als unter Siegel zu Pfande geben, so bleibt solches, wenn zuvor im Beisein des Pfandnehmers die zu verpfändenden Sachen vorgezeigt, nachgesehen und specificirt sind, zwar frei, und wird sodann in dem Pfandschein unter Bedruckung des zum Versiegeln gebrauchten Siegels, der Versiegelung ausdrücklich gedacht, als auch solche zu Buch notirt, und in eben der Maße geschiehet auch bei der Wiederablösung, nach vorgängeriger Entseiegelung, die Zurücknahme des Pfandes. Jedoch so bald das Pfand unabgeldet verstanden, und nicht nach drei Tagen vor dem in Grundlage des unten folgenden §. 15. angesehenen Verkaufs-Termin, gegen Erlegung der Hauptsumme, Zinsen, und der eben daselbst erwähnten Verkaufs-Kosten und Auctions-Gebühren, abgeldet wird; so wird auch ohne Beisein des Pfandgebers, in Gegenwart des Auctionarit das Pfand eröffnet und öffentlich verkauft.

### §. 6.

Auf die zu verpfändenden Sachen, wird dem Pfandgeber von dem privilegierten Pfandnehmer, ein eigenhändig ausgefüllter und unterschriebener, mit seinem Pettschaft besiegelter nach dem unten sub Signo <sup>○lis</sup> angefügten Formular gedruckter Schein ausgehändigt, in welchem zu fordernst die Buch-Nummer des Pfandes, (womit auch das Pfand bemerk't

A 2

◆ ◆ ◆

bemerkt wird) und darnach das Pfand selbst aufs genaueste nach seiner Art und Beschaffenheit, Masse und Gewicht verzeichnet und eingetragen, daneben auch auf den Pfandschein notirt wird, wie viel? in welcher Münzsorte? und auf wie lange Zeit? auf das Pfand geliehen worden, auch wie hoch sich die Zinsen bis zur bestimmten Verfallzeit belaufen, und wie viel das empfangene Schreibgeld beträgt. Gegen Zurücklieferung dieses Scheins und Bezahlung der Anleihe mit den Zinsen, wird demnächst das Pfand ohne den mindesten Aufenthalt, und zwar ganz unbeschädigt, ungebraucht und unverfälscht wieder zurück gegeben, im widrigen haftet der Pfandnehmer nicht nur zu aller Schadensvergütung, sondern in so ferne er auch zum Wucher über das, was in dieser Ordnung bestimmt ist, zum Nachtheil des Pfandgebers hinzugehen, und dessen überführt werden würde, es sei nun in Beziehung einer höhern Anleihe als geschehen, einer andern Münzsorte als gegeben, oder eines früheren Zinsenlaufs, und was dergleichen zum Bedruck des Pfandgebers mehr geschehen möchte; so soll der Pfandnehmer nicht nur auf so hoch als der Pfandschilling beträgt, in Strafe verfallen seyn, welche zum Besten des Zucht- und Werkhauses in Altsleitz angewandt und an den jedesmaligen Oberaufseher desselben ausgezahlt werden soll — da denn wegen Berechnung solcher Gelder weitere Herzogliche Verordnung vorbehalten bleibt — sondern auch des erhaltenen Privilegi so fort verlustig seyn.

### §. 7.

Die Bestimmung der Größe des auf ein Pfand zu leihenden Quantitatis, und so auch der Münzsorte, bleibt der Vereinbarung des Pfandgebers und des Pfandnehmers zwar überlassen; nur ist ein halber Thaler die geringste Summe, welche gegen Pfand ausgeliehen werden kann.

Pfand

### §. 8.

— — — — —

### §. 8.

Zur Wiedereinlösung der Pfandstücke und Wiederbezahlung des Pfandschillings mit Zinsen wird überhaupt nicht unter Einen, und bey Sachen, die dem Verderben nicht unterworfen sind, als wohin auch seidene und leine Zeuge gehdren, nicht über Sechs, bey Kleidungsstücke, wollenen und sonst der Verderblichkeit unterworfenen Pfändern, aber nur eine Zeit von drey Monaten bestimmt, und hat der Pfandgeber nach diesem Normativ sich die Zeit bey dem Versatz des Pfandes selbst zu bestimmen.

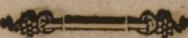
### §. 9.

Gehet ein Pfandschein verloren, so ist der Pfandgeber schuldig, dem privilegirten Pfandnehmer, nicht nur solches anzeigen, sondern auch mit genauer Beschreibung des Pfandes und der Pfand-Nummer, solches durch die öffentlichen Wochenblätter gemeinkündig zu machen, mit dem Beifügen, daß der Finder eines solchen Scheins, wenn er ihn dem Eigenthümer, oder im Fall derselbe nicht leicht zu erreichen seyn möchte, der Stadt-Obrigkeit einliefert, eine billige Belohnung nach Verhältniß der Größe und obrigkeitlicher Arbittrirung des Werths von den verpfändeten Sachen zu erwarten haben soll. Kommt sodann der verlorne Pfandschein binnen Monatsfrist nicht wieder zum Vorschein, so steht dem Eigenthümer frey, nach bewirkter gewöhnlicher Mortification desselben, das Pfand, durch Wiederbezahlung der geliehenen Summe und der bis dahin verfallenen Zinsen wieder an sich zu lösen, oder auch den Pfandschein, gegen erneuerte Schreibgedühr, renoviren zu lassen.

Würde hingegen der Finder sich unterstehen, als unrechtmäßiger Inhaber eines solchen Pfandscheins, dagegen das Pfand einzulösen,

A 3

bevor



bevor dem Pfandnehmer von dem Verlust entweder unmittelbar durch den Pfandgeber, oder durch die Anzeige in den Wochenblättern Nachricht zugegangen; so soll dies wie ein Diebstahl angesehen und bestraft werden.

### §. 10.

Die Zinsen sind jährlich Sechs von Hundert festgesetzt, oder welches damit überein stimmt, es wird in kleinen Posten von Einem bis zu Neun Thaler inclusive von jeglichem Thaler monatlich ein viertel Schilling Zinsen entrichtet, welche bey Einlösung des Pfandes, und so auch, wenn eine Verlängerung der Versatz-Zeit eintritt, prompt bezahlet werden müssen.

### §. II.

Außer diesen vorbeschriebenen Zinsen, werden bey Darbringung und Annahme eines jeden Pfandes auf Anleihen von Einem bis Funfzig Reichsthaler

Ein Schilling a Reichsthaler  
von Funfzig bis Hundert Reichsthaler  
Zwey Pro Cent

als eine Schreibgebühr für den Pfandschein und für alle übrige Be-mühungen gegeben. Wer diese Gebühr einmal bezahlt hat, kann das Pfand die ganze im §. 8. bestimmte Zeit von 6 Monaten ungeldset ste-hen lassen. Wer nur auf drey Monate oder kürzere Zeit leihet, ist nur zur Erlegung der Hälfte jener Gebühr verpflichtet, und darf, wenn er nach Ablauf solcher kürzeren Frist den Versatz verlängert, das volle Schreibgeld nur sodann nachzahlen, wenn das Pfand Sechs Monate gestanden hat, bis dahin aber nichts weiter erlegen. Nach Ablauf

der

der Sechs-monatlichen Verpfändung steht es bei dem Pfandgeber, ob er dasselbe Pfand von neuen auf Sechs Monate gegen volle —, oder nur auf drey oder weniger Monate, obgedachter maßen gegen halbe — Schreibgebühr, noch länger verlängt lassen wolle.

### §. 12.

Wenn das Pfand in Sachen und Waaren bestehtet, die keinem Verderb unterworfen sind, so kann die Versatz-Zeit, nach Willkür des Pfandgebers so oft verlängert werden, als nach den §. §. 10. und 11. zuvor die Zinsen und Schreibgebühren bezahlt worden sind. In Ansehung der verderblichen Sachen und Waaren findet eine Verlängerung der im §. 8. festgesetzten Versatz-Zeiten an sich nicht statt, es sey denn, daß der Pfandnehmer nach seinem Erachten und auf seine eigene Gefahr, solche dem Pfandgeber einräumen und zugestehen will.

### §. 13.

Will Jemand bey dem Ablauf der im §. 9. festgesetzten und im Pfandschein bestimmten Versatz-Zeit solche verlängern, der muß sich spätestens drey Tage vor der Verfall-Zeit deshalb melden, den Original-Pfandschein vorweisen und nach dem §. 10. und 11. die Zinsen und anderweitigen Schreibgebühren entrichten, sodann wird von dem Pfandnehmer und Anleiher die Verlängerung durch das Wort: prolongirt, mit Bezeichnung des Tages und Jahres der weitern Versatz-Zeit, des Zinsen-Betrags auf diese Zeit, des aufs neue erhaltenen Schreibgeldes, und mit der Unterschrift und anderweitigen Besiegelung des Pfandnehmers unter den Pfandschein notirt.

Wer aber vorbestimmte Zeit versäumet, ist des Rechts der Verlängerung der Versatz-Zeit verlustig, und wird dessen Pfand in der nächsten

nächsten Auction, jedoch nach nicht erfolgter Anwendung des im §. 15.  
noch offen gebliebenen Beneficii, mit zum Verkauf gebracht.

### §. 14.

Jedem Pfandgeber steht frey, noch vor Ablauf der im Pfandschein notirten Versatz-Zeit, sein Pfand wiederum einzulösen, und er zahlet solchenfalls nur für die Zeit die Zinsen, so lange sein Pfand verfert gestanden.

Eine Einlösung eines Theils vom Pfande, so wie eine einzelne oder abschlägige Zahlung des Pfandschillings findet aber überall nicht statt, und wird nicht angenommen.

### §. 15.

Alle Pfänder, welche zu gehöriger Zeit nicht eingelöst, oder wetherhalb die Versatz-Zeit nicht verlängert worden, werden zweimal im Jahr, nämlich im Monat April und Monat October, durch öffentlichen Verkauf zu Gelde gemacht, und in diesen Auctionen jedesmal die Pfänder verkauft, deren Versatz-Zeit vier Wochen und länger abgelaufen ist. Die Auction wird drey Wochen vorher, mit geroller Bezeichnung der zu verauctionirenden Sachen durch das Intelligenzblatt, und allemal einen Tag vor — und am Tage des Verkaufstermins selbst durch den öffentlichen Ausruf in der Stadt, verkündigt, und bekannt gemacht.

Weil aber diesen und jenen Pfandgeber rechtserhebliche, dem nächst zu bescheinigende Hinderungsfälle, z. E. Reisen, große Krankheit &c. an der Einlösung seines Pfandes haben hindern können, so wird auf deren Beibringung, bis volle drey Tage vor der nach Ablauf der Versatz-Zeit zunächst folgenden Auction nachgegeben, daß der Pfandgeber

geber sein Pfand, gegen Erlegung des Pfandgeldes, der Zinsen bis zu dem Tage, und der partialen Kosten der Verkaufs-Verkündigung, gegen Retradition des Pfandscheins, annoch wiederum einlösen dürfe.

### §. 16.

Der öffentliche Verkauf der in Grundlage des §. 15. verstandenen Pfänder wird vom Stadtgericht in Gegenwart eines Deputati aus demselben durch den Gerichtssecretaire gegen Zwei Schilling a Reichsthaler Auctions-Gebühr, beschaffet, und dafür von dem Secretario auch das abgehaltene Auctions-Protocoll corroborirt, allenfalls mit der Quitung des Pfandgebers über das herausbekommene Residuum, in das nach dem §. 3. ad 4. beim privilegierten Pfandnehmer vorhandene Auctionsbuch eingetragen, das Original-Concept-Protocoll aber zu den öffentlichen Acten auf der Gerichtsstube verwahrlich beigelegt, und jedem, der ein Interesse daran zu haben dociren kann, zu aller Zeit dessen Einsicht, entweder beim Gericht, oder beim Pfandnehmer um-entgeldlich gestattet.

### §. 17.

Die Kosten des öffentlichen Verkaufs trägt, wie sich schon von selbst versteht, der Pfandgeber, und ruhen solche eigentlich auf dem verstandenen Pfand, mithin werden sie, so wie das Anlehn, und die zur gewöhnlichen Ablieferung des aufgekommenen Geldes darauf fälligen Zinsen, in An- und Abrechnung von dem aufkommenden Verkaufs-Quanto gebracht.

### §. 18.

Nach sothaner Abrechnung wird der Ueberschuß von dem für das  
B  
Pfand



Pfand aufgekommenen Gelde, an den Pfandgeber, gegen Quitung und Ausantwortung des Pfandscheins, so fort, längst unter Abwahrung einer Zeit von Vier Wochen, auf sein Anmelden ausgezahlt, und die Quitung dem Auctions-Protocoll-Buch beiverwahrt. Wenn aber der Pfandgeber den Ueberschuß nicht annehmen will, oder wegen Entfernung und bei Unbekanntschaft seines Aufenthalts nicht annehmen, darüber quitiren, und den Empfangsschein zurückliefern kann, so wird der Ueberschuß nach verlaufenen Vier Wochen, a dato da die Gelder eingekommen, an das Stadtgericht gegen dessen Quitung, welche den Pfandnehmer bis dahin, daß solche demnächst mit dem Pfandschein und Quitung des Pfandgebers ausgewechselt werden kann, in dessen Verfehlung aber überhaupt für allen und jeden Anspruch sichert, abgeliefert, welches sodann im ersten, nämlich im Weigerungsfall, des Pfandgebers Gründe im mündlichen Verhöre summarisch, wie wohl vollständig untersucht, und alsdann, was Rechtens, darüber erkennet, im Abwesenheitsfall des Pfandgebers aber, solchen durch die Intelligenzblätter, auch nach Besinden durch Zeitungen, zur Ablangung des Ueberschusses gegen Quitung und Abgabe des Pfandscheins, unter Bestimmung einer peremptorischen Frist von Zwölf Monaten, unter Ankündigung des nach abgelaufener Frist eintretenden Verfalles der Gelder, zum Besten frommer Stiftungen, öffentlich auffordert.

Wenn nun nach abgelaufenen Zwölf Monaten, beim Außenbleiben des Pfandgebers, der Verfall der Gelder ad pios usus eintritt, so soll solches Geld in der vorhin §. 6. beschriebenen Masse dazu angewandt, und nach Abzug eines halben pro Cent Depositen-Gebühren, wirklich dahin baar ausgezahlt werden.

### §. 19.

Diesemnach ist nach Ablauf solcher Zwölf Monate ein Pfandschein ohne Prolongation, der hiernächst zum Vorschein kommen möchte,  
in

in keine Wege und unter keinen Umständen, weiter gültig.

### §. 20.

So wie für die getreue Aufbewahrung und richtige Zurückgabe der Pfänder in vorbeschriebener Masse schon im §. 2. das erforderliche bestimmt worden ist; so wird nur noch hier weiter ausdrücklich festgesetzt: daß einem jeden Pfandgeber sein Pfand in natura wieder verabsolgt werden müsse, und bei etwa entstehendem Concurs, dasselbe nicht zur Masse des Pfandnehmers unter irgend einem Vorwand gezogen werden könne und dürfe. Gleichergestalt aber auch soll beim entstehenden Concurs eines Pfandgebers, der privilegierte Pfandnehmer unter keinem Vorwand verbindlich seyn, die bei ihm versetzten Pfänder eheender zur Concursmasse, oder an die Administratores derselben auszuantworten, bevor ihm der Pfandschilling, nebst den Zinsen ausbezahlt, und der Pfandschein zurückgeliefert worden seyn wird.

### §. 21.

Sollte ohne des Pfandnehmers und der Seinigen Verschulden, von dem zu Pfande bei ihm versetzten Sachen etwa durch Feuersbrunst, gewaltsamen Einbruch von Dieben, oder sonst etwas zu Schaden oder gar abhängen kommen; so trägt der Pfandgeber den Schaden oder verliert das Pfand, der Pfandnehmer aber verliert das darauf geliehene Geld.

### §. 22.

Um das Verpfänden gestohlner Sachen möglichst zu verhüten, soll nach Inhalt des §. 3. ad 5. in dem dazu besonders einzurichtenden Buche einem jeden die Freiheit zustehn, darinn das ihm Gestohlene aufs genaueste beschreiben und einzeichnen zu lassen, wofür an Schreib-

B 2

gelde



gelde Sechs Schillinge, wenn aber die gemeldeten Sachen Fünfzig Thaler und darüber werth sind, Zwölf Schillinge bezahlt werden.

Werden dann dergleichen notirte Sachen binnen zwei Monaten a dato der Anmeldung, in der beschriebenen Form, so, daß sie für die gestohlnen zu erkennen stehen, zum Versehen gebracht, so sollen selbige angehalten und dem erweislichen Eigenthümer unentgeldlich zurückgegeben werden. Ist aber schon vor der Meldung auf ein in solchen Sachen bestehendes Pfand, etwas geliehen worden; so bleibt in diesem Falle dem wahren Eigenthümer unbenommen, nach vorher bewirkter öffentlicher Mortification des Pfandscheins, oder gegen sonst annehmliche Sicherheit, diese Sachen, für das, was darauf geliehen worden, und mit Erlegung der bis dahin fälligen Zinsen, als sein Eigenthum einzulösen, jedoch ist er gehalten, diese Einlösung längstens binnen Sechs Monaten zu beschaffen, da sonst dergleichen in Anspruch genommene Sachen, eben so gut, wie alle übrige uneingelöseten Pfänder, mit zum öffentlichen Verkauf gebracht werden sollen.

### §. 23.

So wie bereits im §. 4. alle Vorsicht bei Pfandgebungen von Minderjährigen und unter väterlicher Gewalt annoch stehenden Kindern, imgleichen Dienstboten, nach Beschaffenheit und Belang der zur Verpfändung dargebrachten Sachen vorgeschrieben, ferner zur Sicherheit des Pfandnehmers bei entstehendem Concurs des Pfandgebers, im §. 20. das nothige disponirt ist, und daher es übrigens kein Bedenken hat, unverdächtigen Personen ohne Unterschied, auf ein dargebrachtes Pfand ordnungsmäßig zu leihen; hiebei aber sich ereignen kann, daß die verseckten Sachen schon hiebevor einem oder mehreren Gläubigern des Pfandgebers zur allgemeinen oder besondern Hypothek verschrieben gewesen, oder daß gar nachhin ein Concurs über des Pfandgebers Vermögen entsteht; So erfordert die eigene Sicherheit dieses

Insti-

Instituts, daß in allen angezeigten und ähnlichen Fällen, der zum allgemeinen Besten öffentlich privilegierte Pfandnehmer und Anleiher, keinesweges gehalten sei, das für seine Anleihe dargebrachte Pfand, ehender wiederum heraus zu geben, als bis er der Pfandsumme, Zinsen und etwaniger Kosten halber zuvor, neben Aushändigung des Pfandscheins, völlig befriedigt worden. Doch wird hiebei die einzige Ausnahme gemacht, daß wenn der Pfandnehmer von dem Pfandgeber noch etwas zu Pfande, zum Betrug der Gläubiger desselben annehmen würde, nachdem derselbe schon wirklich proclamata ad cedendum erbe-ten, und ihm solches entweder aus einer sofortigen Anzeige des Ge-richts, oder aus den öffentlichen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, oder zur Wissenschaft gekommen, er der Wohlthat dieses §. sich nicht zu erfreuen haben, sondern schuldig seyn solle, die solcherge-stalt in fraudem versekte und angenommene Pfänder, ad massam Con-cursus auszuliefern, und den Pfandschilling cum annexis zu liquidieren, und inter hypothecarios in der Prioritäts-Urtzel seine Classifica-tion zu erwarten, und in diesem einzigen Falle sich und seiner Unvor-sichtigkeit alles beizumessen.

### §. 24.

Gleich wie nun dieses Institut im eigentlichen eine Policei-An-stalt ist, welche nicht ohne mittelbare Aufsicht bestehen, woran aber dennoch ein jeder Aus- und Einheimischer, wes Standes, Würden und Wesen er sey, Theil nehmen und davon Gebrauch machen kann; so ist in Fällen, da zwischen einem Pfandgeber und dem privilegierten Pfandnehmer Differenzen entstehen, zu Verhütung aller Streitigkeiten in Absicht eines jeden Pfandgebers sonstigen Gerichtsstandes, per mo-dum specialis commissionis, dem Stadtgericht in Altstrelitz vor der Hand der Auftrag gemacht, nicht nur, in Grundlage des gegenwärti-gen Normativs, alle und jede Differenzen zwischen Pfandgeber und

B 3 Pfand-

Pfandnehmer, kurz und summarisch, jedoch mit eventuellen Vorbehalt des Recurses an Herzogliche Justiz-Canzlei durch ein jedesmaliges mündliches Verhöhr, ohne Zulassung eines Schriftwechsels oder anderer processualischen Weiterungen, zu untersuchen und zu entscheiden, sondern es wird gedachtem Stadtgericht auch zur Pflicht gemacht werden, auf dieses von einem Privatmann zwar übernommene, jedoch Landesherrlich bestätigte Institut, ex officio ein wachsames Auge zu richten, mithin, so bald sich befinden sollte, daß dieser Ordnung entgegen laufende Mängel vorgehen und einreisen wollten, solches so fort an die Herzogliche Landes-Regierung zu berichten, da denn zur Abstellung und Remedur solcher etwanigen Unordnungen, folglich zur Aufrechthaltung des Instituts, nach Besinden nähere Untersuchung der Umstände und eventuelle Nachsicht der Bücher verfüget werden wird, die weitern in diesem Fall zweckdienlichen Anordnungen aber annoch vorbehalten bleiben.  
Neustrelitz den 11. May 1791.

lis

Olis

No

Unter vorstehender Nummer hat

heute ein Pfand,

bestehend in

welche gezeichnet mit , und Pfund  
Loth schwer , zum hiesigen privilegirten Leihhause ge-  
bracht, und darauf Rthlr. fl., schreibe  
Reichsthaler Schilling,  
als eine Anleihe auf Monat, also bis zum  
17 erhalten.

Altstreliz den 17

Zinsen für den Monat Rthlr. fl.  
macht auf Monat Rthlr. fl.  
Empfangenes Schreibgeld Rthlr. fl.

Joseph David.



۶۱

গুরুত্ব পূর্ণ কৃতি

ను దూర్భితి

卷之三

ગુજરાતી લિંગ

μνεῖς εἰς τὸν οὐρανόν τοις πάσιν τοῖς γένεσιν

३५

卷之三

VI

३८ अपेक्षा तानोडी का यह विवरण  
३९ अपेक्षा तानोडी यहां लाया  
४० अपेक्षा : उद्धवाही तानोडी का

## ଶ୍ରୀମତୀ ପ୍ରମିଲା



gen Erlegung des Pfandgeldes, der Zinsen bis zu  
partialen Kosten der Verkaufs-Verkündigung,  
s Pfandscheins, annoch wiederum einzösen dürfe.

### §. 16.

Verkauf der in Grundlage des §. 15. verstande-  
in Stadtgericht in Gegenwart eines Deputati aus  
Gerichtssecretaire gegen Zwei Schilling a Reichs-  
ühr, beschaffet, und dafür von dem Secretario  
Auctions-Protocoll corroborirt, allenfalls mit  
Pfandgebers über das herausbekommene Residuum,  
ad 4. beim privilegierten Pfandnehmer vorhandene  
Mängeln, das Original-Concept-Protocoll aber zu den  
Sachen der Gerichtsstube verwahrlich beigelegt, und  
dieser daran zu haben dociren kann, zu aller Zeit  
neben dem Gericht, oder beim Pfandnehmer un-

### §. 17.

z öffentlichen Verkaufs trägt, wie sich schon von  
Pfandgeber, und ruhen solche eigentlich auf dem  
Pfand, mithin werden sie, so wie das Anlehn, und die  
Lieferung des aufgekommenen Geldes darauf fäl-  
ligen Abrechnung von dem aufkommenden Verkaufs-

### §. 18.

Abrechnung wird der Ueberschuss von dem für das  
Pfand

